WAZV MITTELGRABEN

AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

27. Jahrgang **25. Januar 2023** **Nr. 1**

Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) Seite 1-7

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 05.06.1998 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 18.01.2023 die folgende Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser beschlossen:

Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

Inhaltsübersicht

I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
I.1 Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität
I.2 Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse
I.3 Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre
II. Baukostenzuschuss
III. Hausanschlusskosten
III.1 Kostenersatz für einen Hausanschluss gemäß § 10 VBW-AB
III.2 Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziff. III.1.2 bis III.1.7 hinausgehen
III.3 Kostenersatz für Arbeiten auf dem Privatgrundstück
IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen
V. Bauwasseranschlüsse
VI. Inkrafttreten

I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

I.1 Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität

Für die Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität berechnet der Zweckverband einen Grundpreis zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung sowie einen verbrauchsabhängigen Mengenpreis.

I.1.1. Der Grundpreis beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

	Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
1. kleiner bis einschließlich Q3=4	92,00 €	7 %	98,44 €
2. kleiner bis einschließlich Q3=10	230,00 €	7 %	246,10 €
3. kleiner bis einschließlich Q3=16	368,00 €	7 %	393,76 €
4. kleiner bis einschließlich Q3=25	575,00 €	7 %	615,25 €
5. kleiner bis einschließlich Q3=40	920,00 €	7 %	984,40 €
6. kleiner bis einschließlich Q3=63	1.449,00 €	7 %	1.550,43 €
7. kleiner bis einschließlich Q3=100	2.300,00 €	7 %	2.461,00 €
8. kleiner bis einschließlich Q3=160	3.680,00 €	7 %	3.937,60 €
9. kleiner bis einschließlich Q3=400	9.200,00 €	7 %	9.844,00 €

I.1.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
1,64 €	7 %	1,75€

I.2 Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

I.2.1 Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:

	Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
je Ausleihe	55,14 €	7 %	59,00 €

I.2.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

	Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
bis Q3=10	2,34 €	7 %	2,50 €
bis Q3=40	4,67 €	7 %	5,00 €

I.2.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.2.4 Sicherheitsleistung (Kaution):

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung:

	Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
bis Q3=10	400,00 €	0 %	400,00 €
bis Q3=40	800,00 €	0 %	800,00 €

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 5 (3) der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW-EB) beträgt

	Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
für eine Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7 %	890,24 €
für jede weitere Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7%	890,24 €

III. Hausanschlusskosten

III.1 Kostenersatz für einen Hausanschluss gemäß § 10 VBW-AB

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
III.1.1	Grundbetrag für die Antragsbearbeitung zur Errichtung, Änderung oder Erneuerung eines Hausanschlusses	369,16 €	7 %	395,00 €
III.1.2	Herstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (u.a. für Genehmigungsverfahren, Einbindung sowie Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich)	2.537,38 €	7 %	2.715,00 €
III.1.3	Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je Meter	106,54 €	7 %	114,00 €
III.1.4	Einbau Zähleranschlussbügel bis Q3=10 einschließlich Verbindung mit der Anschlussleitung	187,85 €	7 %	201,00 €
III.1.5	Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Rückbau eines bestehenden Hausanschlusses im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.1.6	Hausanschlüsse mit einer größeren Dimension als da 63	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.1.7	Einbau einer Zähleranlage größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand

III.2 Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in den Ziffern III.1.2 bis III.1.7 hinausgehen

III.2.1	Baumschutzmaßnahmen auf dem Privatgrundstück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2.2	Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück von Gebüsch, Gegenständen, Schutt u.ä. räumen und auf dem Grundstück lagern	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.3	Erschwernisse beim Errichten der Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück durch Fundamente, Bodenbelastungen, gefrorenen Boden u. ä.	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.4	Platten, Betonverbund, Mosaik auf dem Privatgrundstück aufnehmen und aus vorhandenem Material wiederherstellen	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.5	Asphalt oder Beton auf dem Privatgrundstück fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
III.2.6	Beschaffung und Lieferung von Ersatzmaterialen sowie die Abfuhr von Bauschutt	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
III.2.7	Grundwasserabsenkung zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand

III.3 Kostenersatz für Arbeiten auf dem Privatgrundstück zur Erneuerung, Änderung und Stilllegung von Hausanschlüssen

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
III.3.1	Erneuerung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Erneuerung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung möglich ist	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.2	Erneuerung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss	gem. Ziff. III.1 und III.2.	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2.
III.3.3	Änderung einer Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers	gem. Ziff. III.1 und III.2.	7%	gem. Ziff. III.1 und III.2.
III.3.4	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses ohne bauliche Veränderungen (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers)	123,36 €	7%	132,00 €
III.3.5	Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses gem. Ziff. III.3.4	234,58 €	7%	251,00 €
III.3.6	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses mit baulichen Veränderungen (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers, Trennen und verschließen der Leitung auf dem Privatgrundstück)	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
IV.1	**Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB, wenn die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird**	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

IV.2 Einbau bzw. Austausch von Wasserzählern und Zähleranschlussbügeln

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
IV.2.1	Einbau eines Wasserzählers bis Q3=10 zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss oder sonstiger Einbau, Ausbau bzw. Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück	175,70 €	7%	188,00 €
IV.2.2	Einbau, Ausbau bzw. Wechsel von Wasserzählern wie IV.2.1, jedoch größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
IV.2.3	Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Q3=10 in eine bestehende Anlage oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Q3=10 im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	284,11 €	7%	304,00 €
IV.2.4	Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.3, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.2.5	Austausch eines beschädigten Wasserzählers einschließlich Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.3	**Unterjährige, zusätzliche Abrechnung auf Veranlassung des Kunden**	12,15 €	7 %	13,00 €
IV.4	**Abschaltung des Funkmoduls bei Wasserzählern**	89,72 €	7 %	96,00 €

IV.5 Erneuerung entfernter Plomben

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
IV.5.1	Erneuerung beschädigter oder entfernter Plomben je Kundenbesuch und je Plombe	89,72 €	7 %	96,00 €
IV.5.2	Erneuerung weiterer Plomben in der gleichen Anlage je weitere Plombe	4,67 €	7%	5,00 €
IV.6	**Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat** je Anfahrt	55,14 €	7%	59,00 €

IV.7 Ersatz von Verzugsschaden

IV.7.1	**Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugseintritt** je Mahnschreiben	2,34 €	7%	2,50 €

IV.2 Einbau bzw. Austausch von Wasserzählern und Zähleranschlussbügeln

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
IV.2.1	Einbau eines Wasserzählers bis Q3=10 zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss oder sonstiger Einbau, Ausbau bzw. Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück	175,70 €	7%	188,00 €
IV.2.2	Einbau, Ausbau bzw. Wechsel von Wasserzählern wie IV.2.1, jedoch größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7 %	nach Aufwand
IV.2.3	Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Q3=10 in eine bestehende Anlage oder Austausch eines Zähleranschluss-bügels bis Q3=10 im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	284,11 €	7%	304,00 €
IV.2.4	Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.3, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Q3=10 je Stück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.2.5	Austausch eines beschädigten Wasserzählers einschließlich Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.3	**Unterjährige, zusätzliche Abrechnung auf Veranlassung des Kunden**	12,15 €	7 %	13,00 €
IV.4	**Abschaltung des Funkmoduls bei Wasserzählern**	89,72 €	7 %	96,00 €

IV.5 Erneuerung entfernter Plomben

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
IV.5.1	Erneuerung beschädigter oder entfernter Plomben je Kundenbesuch und je Plombe	89,72 €	7 %	96,00 €
IV.5.2	Erneuerung weiterer Plomben in der gleichen Anlage je weitere Plombe	4,67 €	7%	5,00 €
IV.6	**Vergebliche Anfahrt trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat** je Anfahrt	55,14 €	7%	59,00 €

IV.7 Ersatz von Verzugsschaden

IV.7.1	**Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugseintritt** je Mahnschreiben	2,34 €	7%	2,50 €

VII. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des WAZV „Mittelgraben“ in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16. September 2009, in der Fassung der 6. Änderung vom 18. Dezember 2019, außer Kraft.

Nuthetal, am 19.01.2023

Ute Hustig
Verbandsleitung

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 18. Januar 2023 mit DS Nr. 03/2023 beschlossenen

Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 19. Januar 2023

Ute Hustig
Verbandsleitung